WARBURG INVEST

JAHRESBERICHT

vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016

VERMÖGENSMANAGEMENT-FONDS FÜR STIFTUNGEN

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Management und Verwaltung	2
Tätigkeitsbericht	3
Ertrags- und Aufwandsrechnung (inkl. Ertragsausgleich)	5
Entwicklung des Sondervermögens	6
Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2016	8
Vermögensaufstellung im Detail	9
Anhang zum geprüften Jahresbericht per 31. Dezember 2016	11
Vermerk des Abschlussprüfers	15
Besteuerungsgrundlagen	16

Kapitalverwaltungsgesellschaft

WARBURG INVEST
KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH
Ferdinandstraße 75
20095 Hamburg

Gezeichnetes und eingezahltes Kapital:
EUR 5.600.000
(Stand: 31. Dezember 2015)

Alleingesellschafter

M.M.Warburg & CO (AG & Co.)
Kommanditgesellschaft auf Aktien, Hamburg
(im Folgenden: M.M.Warburg & CO (AG & Co.))

Aufsichtsrat

Joachim Olearius
Sprecher der Partner
M.M.Warburg & CO (AG & Co.)
- Vorsitzender -

seit dem 10. Oktober 2016:
Thomas Fischer
Sprecher des Vorstandes
MARCARD, STEIN & CO AG, Hamburg
- stellv. Vorsitzender -

bis zum 9. Oktober 2016:
Eckhard Fiene
Partner
M.M.Warburg & CO (AG & Co.)
- stellv. Vorsitzender -

sowie

Dipl.-Kfm. Uwe Wilhelm Kruschinski,
Hamburg

Geschäftsführung

Udo Hirschhäuser

Matthias Mansel

seit dem 2. Januar 2017:
Caroline Isabell Specht

Verwahrstelle

Kreissparkasse Köln
Anstalt des öffentlichen Rechts
Neumarkt 18-24
50667 Köln
Tel. +49 221 227-2873

Haftende Eigenmittel: EUR 1.837.000.000,00
(Stand: 31. Dezember 2015)

Abschlussprüfer

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Fuhlentwiete 12
20355 Hamburg
DEUTSCHLAND
www.bdo.de

1. Anlageziele und Anlagestrategie

Das Ziel des Sondervermögens ist die Erwirtschaftung stabiler nachhaltiger Erträge, basierend auf den vier Anlagegrundsätzen Sicherheit, Liquidität, Rentabilität sowie Ethik/Nachhaltigkeit. Das Sondervermögen investiert überwiegend in Stiftungsfonds bzw. defensive vermögensverwaltende Zielfonds und bietet damit eine breite Diversifikation über mehrere Anlageklassen, mit einem an die Anforderungen von Stiftungen konservativ ausgerichtetem Risikoprofil. Hierfür werden anhand einer quantitativen sowie qualitativen Analyse Zielfonds ausgewählt und kombiniert. Ziel der Strategie ist es, die Kompetenzen renommierter Vermögensverwalter zu bündeln, um für Stiftungen ein kostengünstiges und effizientes Portfolio zusammenzustellen. Das Sondervermögen bietet damit eine Streuung über Vermögensverwalter, Investmentstrategien und Anlageklassen („Köpfe, Stile & Assets“) und berücksichtigt zusätzlich Nachhaltigkeitskriterien. Ähnlich der Leistungen eines Stiftungs-Offices werden die Ergebnisse der Zielfonds kontinuierlich überprüft und erforderlichenfalls, falls sie die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllen, ausgetauscht.
Mit dieser Diversifikationsstrategie soll eine von der Börsenentwicklung unabhängige Rendite bei überschaubaren Risiken erzielt werden. Eine Orientierung an einem Marktindex findet daher nicht statt.

2. Anlagepolitik und -ergebnis

Im Berichtsjahr 2016 engagierte sich der Vermögens-Management-Fonds für Stiftungen insbesondere in Stiftungsfonds und defensive vermögensverwaltende Mischfonds. Der Fonds war während des Berichtsjahres vollständig investiert. Weitere Zuflüsse im Laufe des Jahres wurden kontinuierlich in die Zielfonds investiert.
Etwa die Hälfte des Sondervermögens wurde in Stiftungsfonds investiert, die andere Hälfte in defensive vermögensverwaltende Mischfonds. Bis zum Ende des Geschäftsjahres kam es zu keinen weiteren Änderungen in der Struktur des Sondervermögens.
Die Kapitalmärkte waren im Jahr 2016 geprägt von vielfältigen Herausforderungen. Zu Beginn des Jahres sorgte der unerwartete Konjunktureinbruch in China für große Wertrückgänge an den Märkten. Der deutsche Aktienindex DAX fiel im Februar mit einem Indexstand von 8.752 Punkten auf den Jahrestiefstand. Es folgte eine leichte Erholung, bevor im Sommer der negative Ausgang des Referendums der Briten über den Verbleib in der Europäischen Union die Märkte kurzfristig unter Druck setzte. Mit einem „Brexit“ hatten die Kapitalmärkte nicht gerechnet. Hohe Schwankungen und uneinheitliche Tendenzen auf der Aktienseite einerseits, Tiefstände auf der Anleihenseite wie ein neuer historischer Tiefstand der 10jährigen deutschen Bundesanleihe andererseits waren die Folge. Schließlich brachte die US-Präsidentschaftswahl von Donald Trump zum Ende des Jahres nochmal erhöhte Schwankungen an die Kapitalmärkte. Die Ankündigung der unternehmensfreundlichen Vorhaben Donald Trumps wirkte aber zumindest für die Aktienmärkte kurzfristig positiv und sorgte für einen freundlichen Jahresausklang

Die allokierten Asset-Manager konnten die Opportunitäten an den Renten- und Aktienmärkten nutzen und der VermögensManagement-Fonds für Stiftungen einen positiven Wertzuwachs erzielen.
Die durchschnittliche Aktiengewichtung des Vermögens-Management-Fonds für Stiftungen bewegte sich um 18 %, während die Anleihengewichtung bei ca. 75 % lag.

Der Anteilwert des VermögensManagement-Fonds für Stiftungen I stieg im Berichtszeitraum um 3,37 %, der der Anteilklasse R um 3,06 % (berechnet gemäß Bundesverband Investment und Asset Management e.V. - BVI).

Quellen des Veräußerungsergebnisses

Die Quellen des Veräußerungsergebnisses setzen sich aus realisierten Kursgewinnen/-verlusten bei zwischenzeitlichen anteiligen Käufen und Verkäufen der Zielfonds zusammen.

3. Wesentliche Risiken im Berichtszeitraum

Zinsänderungsrisiken

Anhand der Restlaufzeiten lässt sich der Einfluss einer Marktzinsänderung auf das Portfolio abschätzen. Je niedriger die Restlaufzeit des Portfolios, desto geringer ist die negative Wirkung auf die Rentenkurse bei einem Zinsanstieg. Risiken ergeben sich aus den von den selektierten Zielfondsmanagern eingegangenen Engagements in Anleihen. Allerdings zeichnen sich die selektierten Zielfondsmanager u.a. durch ein aktives Risikomanagement aus, so dass die für den Anleger relevanten Risiken ständig überwacht und bei Bedarf begrenzt werden.

Währungsrisiken

Der Fonds war im Berichtszeitraum in auf Euro lautende Zielfonds investiert.

Risiken ergeben sich aus den von den selektierten Zielfondsmanagern eingegangenen Engagements in Wertpapieren in Fremdwährungen. Je nach Marktentwicklung kann es dadurch zu mehr oder minder ausgeprägten Schwankungen beim Vermögens-Management-Fonds für Stiftungen kommen. Allerdings zeichnen sich die selektierten Zielfondsmanager u.a. durch ein aktives Risikomanagement aus, so dass die für den Anleger relevanten Risiken ständig überwacht und bei Bedarf begrenzt werden.

Marktpreisrisiken
Der VermögensManagement-Fonds für Stiftungen war entsprechend seinem Anlagekonzept in Zielfonds investiert und damit den Risiken von Marktpreisen ausgesetzt.
Risiken ergeben sich aus den von den selektierten Zielfondsmanagern eingegangenen Engagements in Wertpapieren (z.B. Aktien, Anleihen) und in Fremdwährungen. Neben den üblichen Marktschwankungen zählen dazu auch Emittentenausfallrisiken bei Anleihen. Je nach Marktentwicklung kann es dadurch zu mehr oder minder ausgeprägten Schwankungen beim VermögensManagement-Fonds für Stiftungen kommen. Allerdings zeichnen sich die selektierten Zielfondsmanager u.a. durch ein eigenes Risikomanagement aus, so dass die für den Anleger relevanten Risiken ständig überwacht und bei Bedarf begrenzt werden.
Im Übrigen werden alle Zielfonds auch im Hinblick auf die Einhaltung ihrer Anlagepolitik kontrolliert. Bei Bedarf werden Zielfonds ausgetauscht. Derivate setzt der Fondsberater selbst nicht ein.

Operationelle Risiken
Operationelle Risiken werden als Gefahr von Verlusten definiert, die in Folge von Unangemessenheit oder Versagen von internen Kontrollen und Systemen, Menschen oder aufgrund externer Ereignisse eintreten, einschließlich Rechts- und Reputationsrisiken. Entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben hat die Verwaltungsgesellschaft eine unabhängige Compliance-Funktion eingerichtet, die darauf ausgelegt ist, die Angemessenheit und Wirksamkeit der seitens der Gesellschaft zur Einhaltung externer und interner Vorgaben eingerichteten Maßnahmen und Verfahren zu überwachen und regelmäßig zu bewerten und somit die operationellen Risiken möglichst gering zu halten. Zudem wird die Ordnungsmäßigkeit sämtlicher relevanten Aktivitäten und Prozesse durch die Interne Revision überwacht. Ausgelagerte Bereiche sind in die Überwachung einbezogen. Im Berichtszeitraum kam es zu keinen besonderen Vorkommnissen hinsichtlich der permanent bestehenden operationellen Risiken.

Liquiditätsrisiken
Aufgrund der Größe der Zielfonds ist davon auszugehen, dass Anteile jederzeit zu einem angemessenen Verkaufserlös veräußert werden können. Im Berichtszeitraum war keine Einschränkung der Liquidität festzustellen.

Bonitäts- und Adressenausfallrisiken
Im Berichtszeitraum gab es keine Bonitäts- und Ausfallrisiken.
Zur Quantifizierung der im Berichtsjahr eingegangenen Adressenausfallrisiken betrachtet die Gesellschaft den Anteil von ausfallgefährdeten Vermögenswerten und deren Ausfallpotential. Da sich die selektierten Zielfondsmanager u.a. durch ein aktives Risikomanagement auszeichnen und die für den Anleger relevanten Risiken ständig überwacht werden sowie die eingegangenen Engagements der Zielfondsmanager im Anleihebereich mehrheitlich mit einem Rating im Investment Grade liegen, schätzen wir das Adressenausfallrisiko als gering ein.

Sonstige Marktpreisrisiken
Neben den oben genannten Marktpreisrisiken bestanden keine sonstigen Marktpreisrisiken.

4. Wesentliche Ereignisse im Berichtszeitraum
Mit Wirkung zum 18. März 2016 wurden die bisherigen Allgemeinen Anlagebedingungen des OGAW-Sondervermögens zwecks Anpassung an das OGAW-V-Umsetzungsgesetz neu gefasst.

ERTRAGS- UND AUFWANDSRECHNUNG (INKL. ERTRAGSAUSGLEICH) FÜR DEN ZEITRAUM VOM 1. JANUAR 2016 BIS 31. DEZEMBER 2016

		Anteilklasse I	Anteilklasse R	Gesamtfonds
		EUR	EUR	EUR
I.	**Erträge**			
1.	Erträge aus Investmentanteilen	344.904,27	142.508,22	487.412,49
2.	Sonstige Erträge	9.245,45	3.705,91	12.951,36
	davon Bestandsprovisionen	9.245,45	3.705,91	12.951,36
	Summe der Erträge	**354.149,72**	**146.214,13**	**500.363,85**
II.	**Aufwendungen**			
1.	Verwaltungsvergütung	-49.113,09	-41.892,88	-91.005,97
2.	Verwahrstellenvergütung	-9.865,13	-4.374,07	-14.239,20
3.	Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	-17.322,87	-7.681,90	-25.004,77
4.	Sonstige Aufwendungen	-1.345,52	-596,37	-1.941,89
	davon Fremde Depotgebühren	-865,83	-383,92	-1.249,75
	Summe der Aufwendungen	**-77.646,61**	**-54.545,22**	**-132.191,83**
III.	**Ordentlicher Nettoertrag**	**276.503,11**	**91.668,91**	**368.172,02**
IV.	**Veräußerungsgeschäfte**			
1.	**Realisierte Gewinne**	**78.081,81**	**34.585,95**	**112.667,76**
	davon aus Wertpapiergeschäften	78.081,81	34.585,95	112.667,76
2.	**Realisierte Verluste**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
	Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften	**78.081,81**	**34.585,95**	**112.667,76**
V.	**Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres**	**354.584,92**	**126.254,86**	**480.839,78**
1.	Nettoveränderung der nichtrealisierten Gewinne	74.946,77	41.666,69	116.613,46
2.	Nettoveränderung der nichtrealisierten Verluste	110.917,36	61.664,57	172.581,93
VI.	**Nicht realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres**	**185.864,13**	**103.331,26**	**289.195,39**
VII.	**Ergebnis des Geschäftsjahres**	**540.449,05**	**229.586,12**	**770.035,17**

ENTWICKLUNG DES SONDERVERMÖGENS

		Anteilklasse I	Anteilklasse R	Gesamtfonds
		EUR	EUR	EUR
I.	**Wert des Sondervermögens am Beginn des Geschäftsjahres**	**15.970.665,90**	**3.299.005,10**	**19.269.671,00**
1.	Ausschüttung für das Vorjahr	-240.171,44	-65.142,20	-305.313,64
2.	Zwischenausschüttung	-244.191,63	-88.763,00	-332.954,63
3.	Mittelzufluss (netto)	564.606,79	3.999.569,75	4.564.176,54
	a) Mittelzuflüsse aus Anteilschein-Verkäufen	770.997,10	4.233.269,19	
	b) Mittelabflüsse aus Anteilschein-Rücknahmen	-206.390,31	-233.699,44	
4.	Ertragsausgleich / Aufwandsausgleich	-6.007,71	-31.747,15	-37.754,86
5.	Ergebnis des Geschäftsjahres	540.449,05	229.586,12	770.035,17
	davon Nettoveränderung der nichtrealisierten Gewinne	74.946,77	41.666,69	
	davon Nettoveränderung der nichtrealisierten Verluste	110.917,36	61.664,57	
II.	**Wert des Sondervermögens am Ende des Geschäftsjahres**	**16.585.350,96**	**7.342.508,62**	**23.927.859,58**

VERWENDUNG DER ERTRÄGE DES SONDERVERMÖGENS
BERECHNUNG DER AUSSCHÜTTUNG (ANTEILKLASSE I)

			insgesamt	je Anteil
I.	**Für die Ausschüttung verfügbar**	**EUR**	**792.505,98**	**4,722**
1.	Vortrag aus dem Vorjahr	EUR	437.921,06	2,609
2.	Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	EUR	354.584,92	2,113
II.	**Nicht für die Ausschüttung verwendet**	**EUR**	**299.905,23**	**1,787**
1.	Vortrag auf neue Rechnung	EUR	299.905,23	1,787
III.	**Gesamtausschüttung**	**EUR**	**492.600,75**	**2,935**
1.	Zwischenausschüttung vom 4. August 2016	EUR	244.191,63	1,455
2.	Endausschüttung vom 28. Februar 2017	EUR	248.409,12	1,480

VERGLEICHENDE ÜBERSICHT MIT DEN LETZTEN GESCHÄFTSJAHREN (ANTEILKLASSE I)

Geschäftsjahr	Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres		Anteilswert
31.12.2016	EUR	16.585.350,96	EUR 98,81
31.12.2015	EUR	15.970.665,90	EUR 98,55
31.12.2014	EUR	7.463.729,01	EUR 101,00
08.05.2014 (Fondsauflage)	EUR	10.000,00	EUR 100,00

Verwendung der Erträge des Sondervermögens
Berechnung der Ausschüttung (Anteilklasse R)

			insgesamt	je Anteil
I.	**Für die Ausschüttung verfügbar**	**EUR**	**262.162,49**	**3,501**
1.	Vortrag aus dem Vorjahr	EUR	135.907,63	1,815
2.	Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	EUR	126.254,86	1,686
II.	**Nicht für die Ausschüttung verwendet**	**EUR**	**63.309,72**	**0,845**
1.	Vortrag auf neue Rechnung	EUR	63.309,72	0,845
III.	**Gesamtausschüttung**	**EUR**	**198.852,77**	**2,655**
1.	Zwischenausschüttung vom 4. August 2016	EUR	88.763,00	1,185
2.	Endausschüttung vom 28. Februar 2017	EUR	110.089,77	1,470

Vergleichende Übersicht mit den letzten Geschäftsjahren (Anteilklasse R)

Geschäftsjahr	Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres		Anteilswert	
31.12.2016	EUR	7.342.508,62	EUR	98,04
31.12.2015	EUR	3.299.005,10	EUR	98,09
31.12.2014	EUR	1.591.754,14	EUR	100,81
08.05.2014 (Fondsauflage)	EUR	10.000,00	EUR	100,00

VERMÖGENSÜBERSICHT ZUM 31. DEZEMBER 2016

	Wirtschaftliche Gewichtung		Geographische Gewichtung	
I. Vermögensgegenstände				
1. Investmentanteile	-	98,23 %	-	98,23 %
2. Bankguthaben	-	1,89 %	-	1,89 %
II. Verbindlichkeiten	-	-0,12 %	-	-0,12 %
III. Fondsvermögen		**100,00 %**		**100,00 %**

Die Angabe der wirtschaftlichen und geographischen Gewichtung entfällt, sofern nicht angegeben.

VERMÖGENSAUFSTELLUNG IM DETAIL

Gattungsbezeichnung ISIN / VWG	Stück, Anteile bzw. Währung	Bestand 31.12.2016	Käufe/Zugänge Verkäufe/Abgänge im Berichtszeitraum		Kurs in Währung	Kurswert in EUR	% des Fonds- vermögens
Wertpapiervermögen						**23.503.731,17**	**98,23**
Investmentanteile						**23.503.731,17**	**98,23**
Gruppenfremde Investmentanteile							
Bantleon Opportunities - Bantleon Opp. S IA LU0337414139 / 0,63 %	ANT	24.755	4.742 0	EUR	114,0600	2.823.555,30	11,80
Kapital Plus Inhaber-Anteile I (EUR) DE0009797613 / 0,64 %	ANT	2.626	498 0	EUR	1.100,1400	2.888.967,64	12,07
KCD-Union Nachhaltig MixInhaber-Anteile DE0009750000 / 0,70 %	ANT	53.214	10.021 0	EUR	55,4400	2.950.184,16	12,33
Lam-Stifterfonds-Universal Inhaber-Anteile DE000A0JELN1 / 0,30 %	ANT	24.693	4.727 0	EUR	113,6900	2.807.347,17	11,73
MEAG FairReturn Inhaber-Anteile I DE000A0RFJW6 / 0,60 %	ANT	51.021	9.768 0	EUR	57,3800	2.927.584,98	12,24
Oddo Werte Fonds Inhaber-Anteile DE0007045148 / 0,60 %	ANT	26.780	5.054 0	EUR	108,1800	2.897.060,40	12,11
StarCap FCP-Winbonds + Inhaber-Anteile I o.N. LU0340592095 / 0,50 %	ANT	1.706	320 0	EUR	1.815,7700	3.097.703,62	12,95
4Q-Income Fonds Inhaber-Anteile I DE0009781997 / 1,25 %	ANT	154.485	178.430 149.497	EUR	20,1400	3.111.327,90	13,00

Gattungsbezeichnung	Stück, Anteile bzw. Währung	Bestand 31.12.2016	Käufe / Zugänge	Verkäufe / Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fonds-vermögens
Andere Vermögensgegenstände							
Bankguthaben						**453.047,02**	**1,89**
EUR-Bankguthaben bei:							
Verwahrstelle	EUR	453.047,02				453.047,02	1,89
Sonstige Verbindlichkeiten						**-28.918,61**	**-0,12**
Rückstellungen aus Kostenabgrenzung	EUR	-28.918,61				-28.918,61	-0,12
Fondsvermögen					**EUR**	**23.927.859,58**	**100,00**
Anteilswert Anteilklasse I					**EUR**	**98,81**	
Umlaufende Anteile Anteilklasse I					**STK**	**167.844**	
Anteilswert Anteilklasse R					**EUR**	**98,04**	
Umlaufende Anteile Anteilklasse R					**STK**	**74.891**	

ANHANG ZUM GEPRÜFTEN JAHRESBERICHT PER 31. DEZEMBER 2016

BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Angaben zu den Verfahren zur Bewertung der Vermögensgegenstände

- Die Bewertung erfolgt durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft.

- Wertpapiere und Derivate, die zum Handel an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in den regulierten Markt oder Freiverkehr einer Börse einbezogen sind, werden, sofern vorhanden, grundsätzlich mit handelbaren Kursen bewertet.

- Die Bewertung von verzinslichen Wertpapieren, rentenähnlichen Genussscheinen und Zertifikaten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt notiert oder gehandelt werden oder deren Börsenkurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, werden mittels externer Modellkurse, z.B. Broker Quotes, bewertet. In begründeten Ausnahmefällen werden interne Modellkurse verwendet, die auf einer anerkannten und geeigneten Methodik beruhen.

- Sonstige Wertpapiere und Derivate, für die keine handelbaren Börsenkurse vorliegen, werden nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten bewertet.

- Investmentanteile werden mit dem von der Investmentgesellschaft veröffentlichten Rücknahmepreis bewertet, sofern keine anderen Angaben unterhalb der Vermögensaufstellung erfolgen.

- Bankguthaben werden zum Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.

- Sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennwert und Verbindlichkeiten werden zum Rückzahlungsbetrag bewertet.

ERLÄUTERUNGEN ZUR VERMÖGENSAUFSTELLUNG

- Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse/Marktsätze bewertet:

Inländische Vermögenswerte	Kurse per 29. Dezember 2016
Alle anderen Vermögenswerte	Kurse per 29. Dezember 2016

- Kapitalmaßnahmen:

Alle Umsätze, die aus Kapitalmaßnahmen hervorgehen (technische Umsätze), werden als Zu- oder Abgang ausgewiesen.

ERLÄUTERUNGEN ZUR ERTRAGS- UND AUFWANDSRECHNUNG

- Die Aufgliederung wesentlicher sonstiger Erträge und sonstiger Aufwendungen erfolgt im Rahmen der Ertrags- und Aufwandsrechnung.

- Die Ermittlung der Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne und Verluste erfolgt dadurch, dass in jedem Geschäftsjahr die in den Anteilspreis einfließenden Wertansätze der Vermögensgegenstände mit den jeweiligen historischen Anschaffungskosten verglichen werden, der Betrag der positiven Differenzen in die Summe der nicht realisierten Gewinne einfließt, der Betrag der negativen Differenzen in die Summe der nicht realisierten Verluste einfließt und aus dem Vergleich der Summenpositionen zum Ende des Geschäftsjahres mit den Summenpositionen zum Anfang des Geschäftsjahres die Nettoveränderungen ermittelt werden.

ANGABEN NACH DER DERIVATEVERORDNUNG

- Die Auslastung der Obergrenze für das Marktrisikopotential wurde für dieses Sondervermögen gemäß der Derivateverordnung nach dem qualifizierten Ansatz anhand eines Vergleichsvermögens ermittelt.

  Zusammensetzung des Vergleichsvermögens:

  20 % Euro Stoxx 50 (NR)
  80 % iBoxx € Sovereigns Eurozone (TR)

- Potenzieller Risikobetrag für das Marktrisiko:

Kleinster potenzieller Risikobetrag	0,86205 %
Größter potenzieller Risikobetrag	1,20475 %
Durchschnittlicher potenzieller Risikobetrag	1,05037 %

Unter dem potenziellen Risikobetrag für das Marktrisiko im Sinne des qualifizierten Ansatzes der Derivateverordnung versteht man das Risiko, das sich aus einer statistisch sehr ungünstigen Entwicklung von Marktparametern für das Investmentvermögen ergibt. Die Messung erfolgt anhand des Value-at-Risk (VaR), d. h. dem potenziellen Verlust, der innerhalb eines gegebenen Zeitraums mit einer gegebenen Wahrscheinlichkeit nicht überschritten wird. Die Risikokennzahlen wurden für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 auf der Basis des Varianz-Kovarianz-Ansatzes mit den Parametern 99 % Konfidenzniveau, 10 Tage Haltedauer unter Verwendung eines effektiven, historischen Beobachtungszeitraums von einem Jahr berechnet. Der potenzielle Marktrisikobetrag des Investmentvermögens ist limitiert auf das Zweifache des potenziellen Marktrisikobetrags des derivatefreien Vergleichsvermögens.

- Die Angaben gem. § 37 Abs. 1 und 2 DerivateV entfallen, da zum Geschäftsjahresende keine entsprechenden Geschäfte offen waren. Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäfte wurden im Berichtszeitraum nicht getätigt.

- Angaben über den im Berichtszeitraum genutzten Umfang des Leverages (§ 37 Abs. 4 DerivateV):

Durchschnittlicher Umfang des Leverages nach Bruttomethode	1,00

Für die Ermittlung des Leverages wird das Gesamtexposure des Sondervermögens durch dessen Nettoinventarwert dividiert. Das Gesamtexposure eines Sondervermögens ergibt sich dabei als Summe der Anrechnungsbeträge der Derivate und etwaiger Effekte aus der Wiederanlage von Sicherheiten bei Wertpapierleihe und Pensionsgeschäften zuzüglich des Nettoinventarwerts des Sondervermögens. Bei der Berechnung der Anrechnungsbeträge nach der Bruttomethode (Summe der Nominalwerte) erfolgt keine Verrechnung bzw. Anrechnung von Absicherungsgeschäften. Derivate können von der Gesellschaft mit unterschiedlichen Zielsetzungen eingesetzt werden, einschließlich Absicherung oder spekulativer Ziele. Die Berechnung der Summe der Nominalwerte der Derivate unterscheidet nicht zwischen den unterschiedlichen Zielsetzungen des Derivateeinsatzes. Aus diesem Grund ist die Angabe des durchschnittlichen Leverages nach der Bruttomethode keine Indikation über den Risikogehalt des Sondervermögens.

ANGABEN ZUR TRANSPARENZ SOWIE ZUR GESAMTKOSTENQUOTE

- Gesamtkostenquote (synthetisch)

Anteilklasse I:	1,21 %
Anteilklasse R:	1,52 %

Die Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio TER) drückt sämtliche vom Sondervermögen im Jahresverlauf getragenen Kosten und Zahlungen (ohne Transaktionskosten, Zinsen aus Kreditaufnahme und etwaiger erfolgsabhängiger Vergütung) im Verhältnis zum durchschnittlichen Nettoinventarwert des Sondervermögens aus. Der Aufwandsausgleich für die angefallenen Kosten wird nicht berücksichtigt. Da das Sondervermögen mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in andere Investmentvermögen („Zielfonds“) anlegen kann, fallen im Zusammenhang mit den Zielfonds weitere Kosten an, die bei der Ermittlung der TER anteilig berücksichtigt werden. Die Berechnungsweise entspricht der gemäß der CESR Guideline 10-674 in Verbindung mit der EU-Verordnung 583/2010 empfohlenen Methode.

- Die Beträge der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Zielfonds betragen:

Ausgabeaufschläge	EUR 0,00
Rücknahmeabschläge	EUR 0,00

- Die Verwaltungsvergütungssätze für die am Berichtstag im Bestand befindlichen Sondervermögen und die Sondervermögen, die im Berichtszeitraum ge- und verkauft wurden, sind in der Vermögensaufstellung bzw. der Auflistung der während des Berichtszeitraumes abgeschlossenen Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen, aufgeführt. Das Zeichen „+" bedeutet, dass ggf. eine erfolgsabhängige Vergütung berechnet werden kann. Die Angaben zu den Vergütungssätzen wurden Wertpapierinformationssystemen wie WM-Datenservice und anderen Wertpapierinformationsportalen wie Morning Star und Onvista entnommen.

- Transaktionskosten 3.150 EUR

(Summe der Nebenkosten des Erwerbs (Anschaffungsnebenkosten) und der Kosten der Veräußerung der Vermögensgegenstände des Sondervermögens)

- Anteile von Investmentvermögen der WARBURG INVEST werden i.d.R. unter Einschaltung Dritter, d.h. von Banken, Finanzdienstleistern, Maklern und anderen befugten dritten Personen erworben. Der Zusammenarbeit mit diesen Dritten liegt zumeist eine vertragliche Vereinbarung zugrunde, die festlegt, dass die WARBURG INVEST den Dritten für die Vermittlung der Investmentanteile eine bestandsabhängige Vergütung zahlt und den Dritten der Ausgabeaufschlag ganz oder teilweise zusteht. Die bestandsabhängige Vergütung zahlt die WARBURG INVEST aus den ihr zustehenden Verwaltungsvergütungen, d.h. aus ihrem eigenen Vermögen.

- Im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 erhielt die Kapitalverwaltungsgesellschaft WARBURG INVEST für das Sondervermögen keine Rückvergütung der aus dem Sondervermögen an die Verwahrstelle oder an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwendungserstattungen bis auf von Brokern zur Verfügung gestellte Finanzinformationen für Research-Zwecke.

- Angaben zu Anteilklassen:

	Anteilklasse I	Anteilklasse R
Währung	EUR	EUR
Verwaltungsvergütung p.a.	0,30 %	0,60 %
Ausgabeaufschlag	0,00 %	2,50 %
Mindestanlagesumme	EUR 250.000,00	EUR 0,00
Ertragsverwendung	Ausschüttend	Ausschüttend

ANGABEN ZUR SFTR VERORDNUNG 2015/2365

Die Angaben gem. SFTR Verordnung 2015/2365 entfallen, da im Berichtszeitraum keine Geschäfte im Sinne dieser Verordnung getätigt wurden.

ANGABEN ZUR MITARBEITERVERGÜTUNG

Anzahl Mitarbeiter: 24 (inkl. Geschäftsleiter)		Stand:	31.12.2015
Geschäftsjahr: 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015	In EUR	In EUR	In EUR
	Fixe Vergütung	Variable Vergütung	Gesamt Vergütung*
Gesamtsumme der gezahlten Mitarbeitervergütung im abgelaufenen Geschäftsjahr	2.144.533,55	459.000,00	2.603.533,55
Gesamtsumme der gezahlten Risikoträger -Vergütungen im abgelaufenen Geschäftsjahr			1.195.252,52
davon Geschäftsleiter			582.214,28
davon Führungskräfte			1.054.635,10
davon andere Risikoträger			140.617,42
davon Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen			307.159,75
davon Mitarbeiter mit gleicher Einkommensstufe			0,00
* Von den Investmentvermögen wurden keine direkten Zahlungen an Mitarbeiter geleistet.			

Vergütungsgrundsätze der Gesellschaft

Die WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH (im Folgenden: "Warburg Invest") unterliegt den für Kapitalverwaltungsgesellschaften geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihres Vergütungssystems. Die detaillierte Ausgestaltung hat die Warburg Invest in Vergütungsgrundsätzen geregelt, deren Ziel es ist, eine nachhaltige Vergütungssystematik unter Vermeidung von Fehlanreizen zur Eingehung übermäßiger Risiken sicherzustellen.

Die Struktur der Warburg Invest als Kapitalverwaltungsgesellschaft mit einem Gesellschafter (M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA, im Folgenden "MMWCO"), einem Aufsichtsrat und verwalteten Investmentvermögen sowie Mandaten der Finanzportfolioverwaltung ist nicht komplex.

Die Vergütungsgrundsätze gelten für alle Mitarbeiter und Geschäftsführer. Durch das Vergütungssystem sollen keine Anreize geschaffen werden, übermäßige Risiken einzugehen. Vielmehr soll eine Kontrollierbarkeit der operationalen Risikokomponenten verbunden mit festgelegten Zuständigkeiten erreicht werden.

Die Geschäftsführung der Warburg Invest legt die allgemeinen Grundsätze der Vergütungspolitik fest, überprüft diese regelmäßig und ist für deren Umsetzung sowie gegebenenfalls notwendige Anpassungen verantwortlich. Der Aufsichtsrat der Warburg Invest beaufsichtigt die Geschäftsführung bei der Umsetzung und stellt sicher, dass die Vergütungsgrundsätze mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar sind. Weiterhin stellt der Aufsichtsrat sicher, dass bei der Gestaltung und der Umsetzung der Vergütungsgrundsätze und -praxis die Corporate-Governance-Grundsätze und -strukturen der Warburg Invest eingehalten werden.

Angaben zur Höhe der Vergütung

Ein Teil der Mitarbeiter der Warburg Invest erhält eine Vergütung in entsprechender Anwendung des Gehaltstarifvertrags für das private Bankgewerbe. Alle anderen Mitarbeiter erhalten eine einzelvertraglich vereinbarte feste Vergütung. Neben der festen Vergütung können Mitarbeitern variable Vergütungen in Form von Sonderzahlungen gewährt werden. Diese werden von der Geschäftsführung in Abstimmung mit dem zuständigen Geschäftsleiter der MMWCO nach Ermessen festgelegt.

Die Vergütungen von Geschäftsleitern der Warburg Invest richten sich nach den jeweils geltenden vertraglichen Vereinbarungen. Die Geschäftsleiter erhalten eine einzelvertraglich vereinbarte fixe Vergütung, außerdem können ihnen variable Vergütungen in Form von Sonderzahlungen gewährt werden, die nach Ermessen vom Aufsichtsrat festgelegt werden.

Der Gewährung einer erfolgsabhängigen Vergütung liegt insgesamt eine Bewertung sowohl der Leistung des betreffenden Mitarbeiters, seiner Abteilung als auch des Gesamtergebnisses der Gesellschaft zugrunde. Bei der Bewertung der individuellen Leistung werden finanzielle wie auch nicht finanzielle Kriterien berücksichtigt. Variable Vergütungselemente sind nicht an die Wertentwicklung der verwalteten Investmentvermögen gekoppelt. Die Auszahlung der variablen Vergütung erfolgt unter Anwendung des Proportionalitätsgrundsatzes ausschließlich monetär und nicht verzögert. Grundsätzlich beträgt die variable Vergütung nicht mehr als 40 % der fixen Vergütung für einen Mitarbeiter.

Vergütungsbericht und jährliche Überprüfung der Vergütungspolitik

Die Geschäftsführung erstellt jährlich einen Vergütungsbericht in Zusammenarbeit mit dem Personalbereich, dem Leiter des Risiko Controllings und dem Chief Compliance Officer. Auf Basis des Vergütungsberichtes überprüft der Aufsichtsrat jährlich die Umsetzung und ggf. Aktualisierung der Vergütungsgrundsätze. Besonderes Augenmerk legt der Aufsichtsrat dabei auf die Einhaltung eines angemessenen Verhältnisses zwischen dem Anteil der festen Vergütung und dem flexiblen Anteil.

Zusätzlich führt die Interne Revision der Gesellschaft eine unabhängige Prüfung der Gestaltung, der Umsetzung und der Wirkungen der Vergütungsgrundsätze der Warburg Invest durch.

Im Rahmen der Überprüfung der Vergütungspolitik ergaben sich keine Abweichungen von den festgelegten Vergütungsgrundsätzen.

Änderungen der festgelegten Vergütungspolitik

Es haben sich gegenüber dem Vorjahr keine wesentlichen Änderungen ergeben.

WARBURG INVEST

KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH

Hamburg, den 30. März 2017 **Die Geschäftsführung**

Vermerk des Abschlussprüfers

An die WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH

Die WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH hat uns beauftragt, gemäß § 102 des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) den Jahresbericht des Sondervermögens VermögensManagement-Fonds für Stiftungen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 zu prüfen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die Aufstellung des Jahresberichts nach den Vorschriften des KAGB liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresbericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 102 KAGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Jahresbericht wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Sondervermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und die Nachweise für die Angaben im Jahresbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze für den Jahresbericht und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresbericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 den gesetzlichen Vorschriften.

Hamburg, 31. März 2017

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Zemke	Rüdiger
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH
Ferdinandstraße 75
20095 Hamburg

VermögensManagement-Fonds für Stiftungen - Anteilklasse I

Sondervermögen nach KAGB

Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 Investmentsteuergesetz
Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016
Zwischenausschüttung

ISIN:	**DE000A1W2BR5**
WKN:	**A1W2BR**
Ex-Tag:	**4. August 2016**
Zahltag:	**4. August 2016**
Tag des Ausschüttungsbeschlusses:	**4. August 2016**

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 InvStG Buchstabe:		**Betrag per Anteil in EUR**		
		Natürliche Personen mit Anteilen im Privatvermögen	**Natürliche Personen mit Anteilen im Betriebsvermögen [1]**	**Körperschaften [2]**
a)	**Betrag der Ausschüttung**	1,5034874	1,5034874	1,5034874
	Nachrichtlich: Zahlbetrag der Ausschüttung	1,4900000	1,4900000	1,4900000
aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	davon aufgrund von Absetzungen f. Abnutzung (AfA) oder Absetzungen f. Substanzverringerung (AfS)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
b)	**Gesamtbetrag der ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträge**	1,5034874	1,5034874	1,5034874
	davon Betrag der ausgeschütteten Erträge	1,5034874	1,5034874	1,5034874
	davon Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0000000	0,0000000	0,0000000
c)	**In dem Gesamtbetrag der ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträge enthaltenen**			
aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG [3]	-	0,2077481	0,0000000
bb)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG [3]	-	0,0000000	0,0000000
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a	-	0,6159185	0,6159185
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000000	-	-
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG sind	0,0000000	-	-

ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 in der ab dem 1. Januar 2009 anzuw. Fassung	0,0000000	-	-
gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1	0,0000000	0,0000000	0,0000000
hh)	in Doppelbuchstabe gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000000	-
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0776147	0,0776147	0,0776147
jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist[3)]	-	0,0771599	0,0000000
kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000000	0,0000000	0,0000000
ll)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist[3)]	-	0,0000000	0,0000000
d)	**den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung bzw. der ausschüttungsgleichen Erträge**			
aa)	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2	1,4740868	1,4740868	1,4740868
bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3	0,0294007	0,0294007	0,0294007
	davon auf Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG	-	0,0294007	0,0000000
	davon auf Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG	0,0000000	0,0000000	0,0000000
cc)	im Sinne des § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in Doppelbuchstabe aa) enthalten	0,8581683	0,8581683	0,8581683
	davon auf ausländische Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG	-	0,1783475	0,0000000
	davon steuerpflichtige Veräußerungsgewinne, nicht enthalten in c) dd) und in c) ff)	0,6791820	0,6791820	0,6791820
f)	**Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 entfällt, und**			
aa)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde [4)]	0,0133937	0,0134874	0,0134874
bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist [4)]	-	0,0133868	0,0000000
cc)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde [4)]	0,0000000	0,0000000	0,0000000
dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist [4)]	-	0,0000000	0,0000000

ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i.V.m diesem Abkommen anrechenbar ist [4]	0,0000000	0,0000000	0,0000000
ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist [4]	-	0,0000000	0,0000000
g)	**Betrag der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung**	0,0000000	0,0000000	0,0000000
h)	**im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre**	0,0134874	0,0134874	0,0134874

Sofern anwendbar, wurden die Vorschriften des § 1 Abs. 3 Satz 3 InvStG unter Berücksichtigung der Datenschlüsselung durch die marktbekannten Finanzdatenbanken und Börseninformationsdienste (soweit verfügbar) angewandt.

Diese Bescheinigung wird beim Elektronischen Bundesanzeiger in der Rubrik Besteuerungsgrundlagen zur Veröffentlichung eingereicht.

1) Angaben für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten und nach dem EStG besteuert werden (z.B. Einzelunternehmer oder Mitunternehmer in gewerblichen Personengesellschaften).

2) Angaben für Anleger, die nach dem KStG besteuert werden. Bei den Angaben ist zu beachten, dass § 8b Abs. 1 bis 6 KStG für Anleger, die bestimmte Körperschaften sind, keine Anwendung findet. Die Anwendbarkeit vorgenannter Vorschriften kann auch Einfluss auf die Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuern haben.

3) Die Einkünfte sind zu 100% ausgewiesen.

4) Bei Anrechnung bzw. Abzug ausländischer Quellensteuern ist bei natürlichen Personen mit Anteilen im Privatvermögen § 32d Abs. 5 EStG, bei natürlichen Personen mit Anteilen im Betriebsvermögen § 34c EStG und bei Körperschaften § 26 KStG zu beachten. Der Ausweis der anrechenbaren Quellensteuer für natürliche Personen mit Anteilen im Privatvermögen erfolgt nach Berücksichtigung der Anrechnungslimitierung gemäß BMF v. 18. August 2009 (IV C 1 - S 1980-1/08/10019), Rz. 77a.

Hamburg, den 26. September 2016

WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH

WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH
Ferdinandstraße 75
20095 Hamburg

VermögensManagement-Fonds für Stiftungen - Anteilklasse I

Sondervermögen nach KAGB

Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 Investmentsteuergesetz
Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016
Endausschüttung

ISIN:	**DE000A1W2BR5**
WKN:	**A1W2BR**
Ex-Tag:	**28. Februar 2017**
Zahltag:	**28. Februar 2017**
Tag des Ausschüttungsbeschlusses:	**28. Februar 2017**

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 InvStG Buchstabe:		**Betrag per Anteil in EUR**		
		Natürliche Personen mit Anteilen im Privatvermögen	**Natürliche Personen mit Anteilen im Betriebsvermögen [1]**	**Körperschaften [2]**
a)	**Betrag der Ausschüttung**	1,4862957	1,4862957	1,4862957
	Nachrichtlich: Zahlbetrag der Ausschüttung	1,4800000	1,4800000	1,4800000
aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	davon aufgrund von Absetzungen f. Abnutzung (AfA) oder Absetzungen f. Substanzverringerung (AfS)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
b)	**Gesamtbetrag der ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträge**	1,4862957	1,4862957	1,4862957
	davon Betrag der ausgeschütteten Erträge	1,4862957	1,4862957	1,4862957
	davon Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0000000	0,0000000	0,0000000
c)	**In dem Gesamtbetrag der ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträge enthaltenen**			
aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG [3]	-	0,1118291	0,0000000
bb)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG [3]	-	0,0000000	0,0000000
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a	-	0,7496323	0,7496323
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000000	-	-
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG sind	0,0000000	-	-

ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 in der ab dem 1. Januar 2009 anzuw. Fassung	0,0000000	-	-
gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1	0,0000000	0,0000000	0,0000000
hh)	in Doppelbuchstabe gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000000	-
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0547119	0,0547119	0,0547119
jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist[3)]	-	0,0547119	0,0000000
kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000000	0,0000000	0,0000000
ll)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist[3)]	-	0,0000000	0,0000000
d)	**den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung bzw. der ausschüttungsgleichen Erträge**			
aa)	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2	1,4717869	1,4717869	1,4717869
bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3	0,0145088	0,0145088	0,0145088
	davon auf Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG	-	0,0145088	0,0000000
	davon auf Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG	0,0000000	0,0000000	0,0000000
cc)	im Sinne des § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in Doppelbuchstabe aa) enthalten	0,7221546	0,7221546	0,7221546
	davon auf ausländische Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG	-	0,0973204	0,0000000
	davon steuerpflichtige Veräußerungsgewinne, nicht enthalten in c) dd) und in c) ff)	0,6248342	0,6248342	0,6248342
f)	**Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 entfällt, und**			
aa)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde [4)]	0,0062911	0,0062933	0,0062933
bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist [4)]	-	0,0062933	0,0000000
cc)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde [4)]	0,0000000	0,0000000	0,0000000
dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist [4)]	-	0,0000000	0,0000000

ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i.V.m diesem Abkommen anrechenbar ist [4]	0,0000000	0,0000000	0,0000000
ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist [4]	-	0,0000000	0,0000000
g)	**Betrag der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung**	0,0000000	0,0000000	0,0000000
h)	**im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre**	0,0062957	0,0062957	0,0062957

Sofern anwendbar, wurden die Vorschriften des § 1 Abs. 3 Satz 3 InvStG unter Berücksichtigung der Datenschlüsselung durch die marktbekannten Finanzdatenbanken und Börseninformationsdienste (soweit verfügbar) angewandt.

Diese Bescheinigung wird beim Elektronischen Bundesanzeiger in der Rubrik Besteuerungsgrundlagen zur Veröffentlichung eingereicht.

1) Angaben für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten und nach dem EStG besteuert werden (z.B. Einzelunternehmer oder Mitunternehmer in gewerblichen Personengesellschaften).

2) Angaben für Anleger, die nach dem KStG besteuert werden. Bei den Angaben ist zu beachten, dass § 8b Abs. 1 bis 6 KStG für Anleger, die bestimmte Körperschaften sind, keine Anwendung findet. Die Anwendbarkeit vorgenannter Vorschriften kann auch Einfluss auf die Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuern haben.

3) Die Einkünfte sind zu 100% ausgewiesen.

4) Bei Anrechnung bzw. Abzug ausländischer Quellensteuern ist bei natürlichen Personen mit Anteilen im Privatvermögen § 32d Abs. 5 EStG, bei natürlichen Personen mit Anteilen im Betriebsvermögen § 34c EStG und bei Körperschaften § 26 KStG zu beachten. Der Ausweis der anrechenbaren Quellensteuer für natürliche Personen mit Anteilen im Privatvermögen erfolgt nach Berücksichtigung der Anrechnungslimitierung gemäß BMF v. 18. August 2009 (IV C 1 - S 1980-1/08/10019), Rz. 77a.

Hamburg, den 7. März 2017

WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH

WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH
Ferdinandstraße 75
20095 Hamburg

VermögensManagement-Fonds für Stiftungen - Anteilkasse R

Sondervermögen nach KAGB

Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 Investmentsteuergesetz
Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016
Zwischenausschüttung

ISIN:	**DE000A1W2BQ7**
WKN:	**A1W2BQ**
Ex-Tag:	**4. August 2016**
Zahltag:	**4. August 2016**
Tag des Ausschüttungsbeschlusses:	**4. August 2016**

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 InvStG Buchstabe:		**Betrag per Anteil in EUR**		
		Natürliche Personen mit Anteilen im Privat-vermögen	**Natürliche Personen mit Anteilen im Betriebs-vermögen [1)]**	**Körper-schaften [2)]**
a)	**Betrag der Ausschüttung**	1,4934155	1,4934155	1,4934155
	Nachrichtlich: Zahlbetrag der Ausschüttung	1,4800000	1,4800000	1,4800000
aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	davon aufgrund von Absetzungen f. Abnutzung (AfA) oder Absetzungen f. Substanzverringerung (AfS)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
b)	**Gesamtbetrag der ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträge**	1,4934155	1,4934155	1,4934155
	davon Betrag der ausgeschütteten Erträge	1,4934155	1,4934155	1,4934155
	davon Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0000000	0,0000000	0,0000000
c)	**In dem Gesamtbetrag der ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträge enthaltenen**			
aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG [3)]	-	0,1081140	0,0000000
bb)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG [3)]	-	0,0000000	0,0000000
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a	-	0,5229880	0,5229880
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000000	-	-
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG sind	0,0000000	-	-

ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 in der ab dem 1. Januar 2009 anzuw. Fassung	0,0000000	-	-
gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1	0,0000000	0,0000000	0,0000000
hh)	in Doppelbuchstabe gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000000	-
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0472168	0,0472168	0,0472168
jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist[3)]	-	0,0467786	0,0000000
kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000000	0,0000000	0,0000000
ll)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist[3)]	-	0,0000000	0,0000000
d)	**den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung bzw. der ausschüttungsgleichen Erträge**			
aa)	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2	1,4934155	1,4934155	1,4934155
bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	davon auf Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG	-	0,0000000	0,0000000
	davon auf Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG	0,0000000	0,0000000	0,0000000
cc)	im Sinne des § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in Doppelbuchstabe aa) enthalten	0,9704275	0,9704275	0,9704275
	davon auf ausländische Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG	-	0,1081140	0,0000000
	davon steuerpflichtige Veräußerungsgewinne, nicht enthalten in c) dd) und in c) ff)	0,8616982	0,8616982	0,8616982
f)	**Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 entfällt, und**			
aa)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde [4)]	0,0117947	0,0134155	0,0134155
bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist [4)]	-	0,0133154	0,0000000
cc)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde [4)]	0,0000000	0,0000000	0,0000000
dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist [4)]	-	0,0000000	0,0000000

ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i.V.m diesem Abkommen anrechenbar ist [4]	0,0000000	0,0000000	0,0000000
ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist [4]	-	0,0000000	0,0000000
g)	**Betrag der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung**	0,0000000	0,0000000	0,0000000
h)	**im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre**	0,0134155	0,0134155	0,0134155

Sofern anwendbar, wurden die Vorschriften des § 1 Abs. 3 Satz 3 InvStG unter Berücksichtigung der Datenschlüsselung durch die marktbekannten Finanzdatenbanken und Börseninformationsdienste (soweit verfügbar) angewandt.

Diese Bescheinigung wird beim Elektronischen Bundesanzeiger in der Rubrik Besteuerungsgrundlagen zur Veröffentlichung eingereicht.

1) Angaben für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten und nach dem EStG besteuert werden (z.B. Einzelunternehmer oder Mitunternehmer in gewerblichen Personengesellschaften).

2) Angaben für Anleger, die nach dem KStG besteuert werden. Bei den Angaben ist zu beachten, dass § 8b Abs. 1 bis 6 KStG für Anleger, die bestimmte Körperschaften sind, keine Anwendung findet. Die Anwendbarkeit vorgenannter Vorschriften kann auch Einfluss auf die Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuern haben.

3) Die Einkünfte sind zu 100% ausgewiesen.

4) Bei Anrechnung bzw. Abzug ausländischer Quellensteuern ist bei natürlichen Personen mit Anteilen im Privatvermögen § 32d Abs. 5 EStG, bei natürlichen Personen mit Anteilen im Betriebsvermögen § 34c EStG und bei Körperschaften § 26 KStG zu beachten. Der Ausweis der anrechenbaren Quellensteuer für natürliche Personen mit Anteilen im Privatvermögen erfolgt nach Berücksichtigung der Anrechnungslimitierung gemäß BMF v. 18. August 2009 (IV C 1 - S 1980-1/08/10019), Rz. 77a.

Hamburg, den 26. September 2016

WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH

WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH
Ferdinandstraße 75
20095 Hamburg

VermögensManagement-Fonds für Stiftungen - Anteilklasse R

Sondervermögen nach KAGB

Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 Investmentsteuergesetz
Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016
Endausschüttung

ISIN:	**DE000A1W2BQ7**
WKN:	**A1W2BQ**
Ex-Tag:	**28. Februar 2017**
Zahltag:	**28. Februar 2017**
Tag des Ausschüttungsbeschlusses:	**28. Februar 2017**

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 InvStG Buchstabe:		**Betrag per Anteil in EUR**		
		Natürliche Personen mit Anteilen im Privat-vermögen	**Natürliche Personen mit Anteilen im Betriebs-vermögen [1]**	**Körper-schaften [2]**
a)	**Betrag der Ausschüttung**	1,4787359	1,4787359	1,4787359
	Nachrichtlich: Zahlbetrag der Ausschüttung	1,4700000	1,4700000	1,4700000
aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	davon aufgrund von Absetzungen f. Abnutzung (AfA) oder Absetzungen f. Substanzverringerung (AfS)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
b)	**Gesamtbetrag der ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträge**	1,4787359	1,4787359	1,4787359
	davon Betrag der ausgeschütteten Erträge	1,4787359	1,4787359	1,4787359
	davon Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0000000	0,0000000	0,0000000
c)	**In dem Gesamtbetrag der ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträge enthaltenen**			
aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG [3]	-	0,1093146	0,0000000
bb)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG [3]	-	0,0000000	0,0000000
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a	-	0,8024930	0,8024930
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000000	-	-
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG sind	0,0000000	-	-

ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 in der ab dem 1. Januar 2009 anzuw. Fassung	0,0000000	-	-
gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1	0,0000000	0,0000000	0,0000000
hh)	in Doppelbuchstabe gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000000	-
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0556670	0,0556670	0,0556670
jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist[3)]	-	0,0556028	0,0000000
kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000000	0,0000000	0,0000000
ll)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist[3)]	-	0,0000000	0,0000000
d)	**den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung bzw. der ausschüttungsgleichen Erträge**			
aa)	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2	1,4772095	1,4772095	1,4772095
bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3	0,0015265	0,0015265	0,0015265
	davon auf Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG	-	0,0015265	0,0000000
	davon auf Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG	0,0000000	0,0000000	0,0000000
cc)	im Sinne des § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in Doppelbuchstabe aa) enthalten	0,6747165	0,6747165	0,6747165
	davon auf ausländische Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG	-	0,1077881	0,0000000
	davon steuerpflichtige Veräußerungsgewinne, nicht enthalten in c) dd) und in c) ff)	0,5668382	0,5668382	0,5668382
f)	**Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 entfällt, und**			
aa)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde [4)]	0,0087310	0,0087310	0,0087310
bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist [4)]	-	0,0087149	0,0000000
cc)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde [4)]	0,0000000	0,0000000	0,0000000
dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist [4)]	-	0,0000000	0,0000000

ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i.V.m diesem Abkommen anrechenbar ist [4]	0,0000000	0,0000000	0,0000000
ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist [4]	-	0,0000000	0,0000000
g)	**Betrag der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung**	0,0000000	0,0000000	0,0000000
h)	**im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre**	0,0087359	0,0087359	0,0087359

Sofern anwendbar, wurden die Vorschriften des § 1 Abs. 3 Satz 3 InvStG unter Berücksichtigung der Datenschlüsselung durch die marktbekannten Finanzdatenbanken und Börseninformationsdienste (soweit verfügbar) angewandt.

Diese Bescheinigung wird beim Elektronischen Bundesanzeiger in der Rubrik Besteuerungsgrundlagen zur Veröffentlichung eingereicht.

1) Angaben für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten und nach dem EStG besteuert werden (z.B. Einzelunternehmer oder Mitunternehmer in gewerblichen Personengesellschaften).

2) Angaben für Anleger, die nach dem KStG besteuert werden. Bei den Angaben ist zu beachten, dass § 8b Abs. 1 bis 6 KStG für Anleger, die bestimmte Körperschaften sind, keine Anwendung findet. Die Anwendbarkeit vorgenannter Vorschriften kann auch Einfluss auf die Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuern haben.

3) Die Einkünfte sind zu 100% ausgewiesen.

4) Bei Anrechnung bzw. Abzug ausländischer Quellensteuern ist bei natürlichen Personen mit Anteilen im Privatvermögen § 32d Abs. 5 EStG, bei natürlichen Personen mit Anteilen im Betriebsvermögen § 34c EStG und bei Körperschaften § 26 KStG zu beachten. Der Ausweis der anrechenbaren Quellensteuer für natürliche Personen mit Anteilen im Privatvermögen erfolgt nach Berücksichtigung der Anrechnungslimitierung gemäß BMF v. 18. August 2009 (IV C 1 - S 1980-1/08/10019), Rz. 77a.

Hamburg, den 7. März 2017

WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH

WARBURG INVEST

Ferdinandstraße 75 • 20095 Hamburg • Tel. +49 40 3282 - 5100

Internet: www.warburg-fonds.com • E-Mail: info@warburg-invest.com